

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

### Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der

5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 19.11.2024, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des  
Zweckverbandes TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss Nr. VV 13/24**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2023 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.  
Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	3
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Beschluss Nr. VV 14/24**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2023 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 54.966,88 € und einem Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 484.824,23 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird zur Tilgung des Verlustvortrages eingesetzt. Der Gewinn im Betriebszweig Abwasser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	3
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Beschluss Nr. VV 15/24**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2025 und den Wirtschaftsplan 2025 – Stand 06.11.2024

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	3
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Beschluss Nr. VV 16/24**

Der Verbandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung ermächtigt, die Umschuldung von nachstehend aufgeführten Kommunalkrediten per Ausschreibung durchzuführen und dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu geben.

#### **Betriebszweig Trinkwasser:**

Kreditinstitut:	Sparkasse Gera Greiz
Darlehen Nr.:	673 204 6240
Aufnahme:	700.000 € am 01.09.2015
Zinssatz:	0,990 % bis 30.08.2025
Restschuld:	495.250,00 €

#### **Betriebszweig Abwasser:**

Kreditinstitut:	Sparkasse Gera Greiz
Darlehen Nr.:	673 204 1337
Aufnahme:	500.000 € 31.03.2005
	1.600.000 € 15.03.2000
Zinssatz:	0,830 % bis 30.01.2025
Restschuld:	286.340,99 €

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	3
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. VV 17/24

Die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt, auf der Grundlage der Satzung des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen FWZ N/O und nach § 8 Abs. 1 Pkt. 14 der Satzung des Zweckverbandes TAWEG, den stellvertretenden Geschäftsführer Herr Steve Rödel als Stellvertreter des gewählten Rates für den Zweckverband TAWEG beim FWZ N/O zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	3
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. Schulze, Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 277, 288) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

	Wasserversorgung Plan 2025	Abwasserbeseitigung Plan 2025	Gesamt Plan 2025
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	5.847,7 T€	6.920,1 T€	12.767,8 T€
- die Aufwendungen	5.608,0 T€	6.436,6 T€	12.044,6 T€
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	3.691,1 T€	6.810,9 T€	10.502,0 T€
- Mittelverwendung	3.691,1 T€	6.810,9 T€	10.502,0 T€

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt in der

- Trinkwasserversorgung mit 239,7 T€ und in der
- Abwasserbeseitigung mit 483,5 T€

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf 1.700.000,00 Euro und für die
- Abwasserbeseitigung 2.650.000,00 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die

- Trinkwasserversorgung auf 550.000,00 Euro und für die
- Abwasserbeseitigung von auf 2.560.000,00 Euro

festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Trinkwasser auf 500.000,00 Euro und für den Bereich Abwasserbeseitigung auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Greiz, den 19.11.2024

Siegel

Alexander Schulze  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr. VV 15/24 vom 19.11.2024 hat die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 06.12.2024 die Genehmigung erteilt.

#### **Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der Haushaltssatzung 2025 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

## **Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2023 - § 25 Abs. 4 ThürEBV**

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz

#### **Beschluss Nr. VV 13/24**

Die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2023 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

#### **Beschluss Nr. VV 14/24**

Die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2023 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 54.966,88 € und einem Gewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 484.824,23 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird zur Tilgung des Verlustvortrages eingesetzt. Der Gewinn im Betriebszweig Abwasser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz, Greiz

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz, Greiz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz, Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (ThürEBV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 1. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 85 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der ThürEBV i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der ThürEBV zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 ThürEBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 85 ThürKO und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

• ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

• beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

• beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.

• führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 13. August 2024

**Deloitte GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Andreas Franke  
Wirtschaftsprüfer

Jan Kahlert  
Wirtschaftsprüfer

## Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2023 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2023 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 6. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 17.12.2024, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss Nr. VV 18/24

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 an Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden.

### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

### Beschluss Nr. VV 19/24

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung

**Stadt Greiz,**  
**Kläranlage Dörlau, Reinvestition Scheibentauchkörper**

an die Firma

**Veolia Water Technologies Deutschland GmbH**  
**Speicherstraße 14a, 29221 Celle**

Die Auftragssumme beträgt **420.277,77 €** brutto.

Die Finanzierung ist im Haushaltsplan des ZV TAWEG eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 20/24**

Die Verbandsversammlung beauftragt und ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen für die Betriebszweige Trinkwasser und Abwasser bis zur Höhe der Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2025 zu den folgenden Konditionen durch die Verwaltung ausschreiben zu lassen und zu gegebener Zeit dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu erteilen.

Ausschreibungskonditionen:

Darlehensart:	Annuitätendarlehen/Ratendarlehen
Zins- und Tilgungsfälligkeit:	vierteljährlich nachträglich jeweils zum Quartalsende
Laufzeit:	nach Angebot der Bank
sonstige Kosten:	gebührenfrei

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

**Beschluss Nr. VV 21/24**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Ausbuchung nicht einbringbarer Beitragsforderungen in Höhe von 23.634,66 € gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	4
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

gez. Schulze, Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden für die

(in T €)	Wasserversorgung Plan 2025	Abwasserbeseitigung Plan 2025	Gesamt Plan 2025
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	4.580,6 T€	6.698,1 T€	11.278,7 T€
- die Aufwendungen	4.204,6T€	6491,0 T€	10.695,6 T€
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	2.386,1 T€	4.936,2 T€	7.322,3 T€
- Mittelverwendung	2.386,1 T€	4.936,2 T€	7.322,3 T€

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf **960.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **1.695.000,00 Euro**

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **860.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **1.300.000,00 Euro**

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Trinkwasserversorgung auf **600.000,00 Euro** und für den Bereich Abwasserbeseitigung auf **600.000,00 Euro** festgesetzt.

## § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 28.11.2024

(Siegel)

gez. Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 31/2024 vom 28.11.2024 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz genehmigte mit seinem Bescheid vom 13.12.2024 die genehmigungsbedürftigen Bestandteile der Haushaltssatzung.

### Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2025 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Wirtschaftsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

## Bekanntmachung

**der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Versammlung  
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda  
am 28.11.2024, 18:00 Uhr,  
im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes**

In der öffentlichen Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss Nr. VV 30/2024

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe des Auftrags zur Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2024 entsprechend des unterbreiteten Angebotes an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. VV 31/2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2025 und den Wirtschaftsplan 2025 – Stand 14.11.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

gez. Dittmann, Verbandsvorsitzender

## 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), wird die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) in der Fassung vom 5. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 07. Oktober 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 30, S. 115 f.), wie folgt geändert:

### Artikel I

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer im Monat bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Neendurchfluss ( $Q_n$ )	Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bzw. 4 m <sup>3</sup> /h	12,50 Euro	0,88 Euro	13,38 Euro
bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	bzw. 6,3 m <sup>3</sup> /h	17,50 Euro	1,23 Euro	18,73 Euro
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 10 m <sup>3</sup> /h	30,00 Euro	2,10 Euro	32,10 Euro
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 16 m <sup>3</sup> /h	50,00 Euro	3,50 Euro	53,50 Euro
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 25 m <sup>3</sup> /h	75,00 Euro	5,25 Euro	80,25 Euro
bis 20,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 25 - 40 m <sup>3</sup> /h	100,00 Euro	7,00 Euro	107,00 Euro
bis 40,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 63 m <sup>3</sup> /h	200,00 Euro	14,00 Euro	214,00 Euro
bis 50,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 63 - 100 m <sup>3</sup> /h	250,00 Euro	17,50 Euro	267,50 Euro
bis 60,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 100 m <sup>3</sup> /h	300,00 Euro	21,00 Euro	321,00 Euro
bis 120,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. 160 - 250 m <sup>3</sup> /h	600,00 Euro	42,00 Euro	642,00 Euro
Verbund 15,0 m <sup>3</sup> /h		75,00 Euro	5,25 Euro	80,25 Euro
Verbund 40,0 m <sup>3</sup> /h		200,00 Euro	14,00 Euro	214,00 Euro
Verbund 50,0 m <sup>3</sup> /h		250,00 Euro	17,50 Euro	267,50 Euro
Verbund 60,0 m <sup>3</sup> /h		300,00 Euro	21,00 Euro	321,00 Euro
Verbund 120,0 m <sup>3</sup> /h		600,00 Euro	42,00 Euro	642,00 Euro

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

<u>Netto</u>	<u>Umsatzsteuer</u>	<u>Brutto</u>
2,44 Euro	0,17 Euro	2,61 Euro

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 17.10.2024

(Siegel)

gez. Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

### Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 26/2024 vom 17.10.2024 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 05.12.2024 genehmigt.

## 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) in der Fassung vom 26. Januar 2017 (ABl. LK Greiz 2017, S. 41), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 07. Oktober 2021 (ABl. LK Greiz 2021 S.116), wie folgt geändert:

### Artikel I

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ):

- bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage

bis $Q_n$	2,5 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	4 m <sup>3</sup> /h	12,50 Euro/Monat
bis $Q_n$	3,5 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	6,3 m <sup>3</sup> /h	17,50 Euro/Monat
bis $Q_n$	6,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	10 m <sup>3</sup> /h	30,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	10,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	16 m <sup>3</sup> /h	50,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	15,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	25 m <sup>3</sup> /h	75,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	20,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	25 - 40 m <sup>3</sup> /h	100,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	40,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	63 m <sup>3</sup> /h	200,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	50,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	63 - 100 m <sup>3</sup> /h	250,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	60,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	100 m <sup>3</sup> /h	300,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	120,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	160 - 250 m <sup>3</sup> /h	600,00 Euro/Monat
Verbund $Q_n$	15,0 m <sup>3</sup> /h			75,00 Euro/Monat
Verbund $Q_n$	40,0 m <sup>3</sup> /h			200,00 Euro/Monat
Verbund $Q_n$	50,0 m <sup>3</sup> /h			250,00 Euro/Monat
Verbund $Q_n$	60,0 m <sup>3</sup> /h			300,00 Euro/Monat
Verbund $Q_n$	120,0 m <sup>3</sup> /h			600,00 Euro/Monat

• bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung ohne zentrale Kläranlage

bis $Q_n$	2,5 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	4 m <sup>3</sup> /h	6,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	3,5 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	6,3 m <sup>3</sup> /h	8,40 Euro/Monat
bis $Q_n$	6,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	10 m <sup>3</sup> /h	14,40 Euro/Monat
bis $Q_n$	10,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	16 m <sup>3</sup> /h	24,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	15,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	25 m <sup>3</sup> /h	36,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	20,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	25 - 40 m <sup>3</sup> /h	48,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	40,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	63 m <sup>3</sup> /h	96,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	50,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	63 - 100 m <sup>3</sup> /h	120,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	60,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	100 m <sup>3</sup> /h	144,00 Euro/Monat
bis $Q_n$	120,0 m <sup>3</sup> /h	bzw. $Q_3$	160 - 250 m <sup>3</sup> /h	288,00 Euro/Monat
Verbund $Q_n$	15,0 m <sup>3</sup> /h			36,00 Euro/Monat
Verbund $Q_n$	40,0 m <sup>3</sup> /h			96,00 Euro/Monat
Verbund $Q_n$	50,0 m <sup>3</sup> /h			120,00 Euro/Monat
Verbund $Q_n$	60,0 m <sup>3</sup> /h			144,00 Euro/Monat
Verbund $Q_n$	120,0 m <sup>3</sup> /h			288,00 Euro/Monat

2. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Einleitungsgebühr beträgt

**3,25 EUR**

pro Kubikmeter Schmutzwasser bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage.“

3. § 14 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Einleitungsgebühr beträgt

**1,86 EUR**

pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

4. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorreinigung über eine biologische Kleinkläranlage auf dem Grundstück betrieben, so beträgt die Einleitungsgebühr

**1,07 Euro**

pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

5. § 14 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt bei Einleitung mit anschließender Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

**0,66 Euro**

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche sowie bei Einleitung ohne anschließende Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

**0,52 Euro**

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche.“

6. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt

**47,67 Euro**

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 17.10.2024

(Siegel)

gez. Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

### Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 27/2024 vom 17.10.2024 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 05.12.2024 genehmigt.

## 7. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES)

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda erlässt auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201), des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I 2018, S. 1327) sowie der §§ 7, 8 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731, 744), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) in der Fassung vom 23. Dezember 2002 (ABl. LK Greiz 2003, S. 56), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der KleinES vom 07. Oktober 2021 (ABl. LK Greiz 2021, S. 116 f.):

#### Artikel I

§ 6 wird wie folgt geändert:

„Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Abwasser

**0,60 Euro.“**

#### Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 17.10.2024

(Siegel)

gez. Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 28/2024 vom 17.10.2024 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 7. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 05.12.2024 genehmigt.

## **6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE)**

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), wird die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) in der Fassung vom 31. März 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 7 S. 43), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 07. Oktober 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 30 S. 117), wie folgt geändert:

#### Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz beträgt

**0,94 Euro**

pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 17.10.2024

(Siegel)

gez. Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

### Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 29/2024 vom 17.10.2024 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 05.12.2024 genehmigt.

# Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“

## 2024

Der Planungsverband „Östliche Talsperre Zeulenroda“ beschließt auf der Grundlage der §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) in seiner Sitzung vom 18.12.2024 die Haushaltssatzung 2024 und den Haushaltsplan 2024:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.299,00 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 18.12.2024

Planungsverband „Östliche Talsperre Zeulenroda“

.....  
Bergmann  
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachungs- und Auslegungshinweis:

1. Mit Beschluss Nr. 1/2024 vom 18.12.2024 hat die Versammlung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“ die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
  2. Am 18.12.2024 wurde die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Greiz vorgelegt.
  3. Mit Schreiben vom 18.12.2024 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Vorlage der Haushaltssatzung bestätigt und die öffentliche Bekanntmachung vor Ablauf der Monatsfrist ausdrücklich zugelassen.
  4. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“ für das Haushaltsjahr 2024 liegt öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 20.01. – 31.01.2025 im Geschäftsbereich des Planungsverbandes, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2023 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsplanes.

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Planungsverband „Östliche Talsperre Zeulenroda – Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes – unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zeulenroda-Triebes, den 18.12.2024

gez. Bergmann  
Verbandsvorsitzende

## **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürB-KG)**

**Zwischen**

**der Gemeinde Korbußen  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Manfred Lamprecht**

**und**

**der Gemeinde Schwaara  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christian Haßmann**

wird aufgrund des § 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2024 (GVBl. S. 210) i.V.m. §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), nachfolgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach dem ThürBKG (Übertragungszweckvereinbarung) geschlossen:

### § 1 – Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde Schwaara überträgt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG ihre obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 und § 4 ThürBKG auf die Gemeinde Korbußen.
- (2) Die Gemeinde Korbußen ist verpflichtet, die Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThürBKG und der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 in der Fassung vom 15.04.2021 (GVBl. S. 233) auf dem Gebiet der Gemeinde Schwaara zu erfüllen.

### § 2 – Befugnisse

Die Gemeinde Korbußen ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThürBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Gebiet der Gemeinde Schwaara auszuüben.

### § 3 – Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Gemeinde Korbußen das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen auch für das Gebiet der Gemeinde Schwaara nach Maßgabe des § 1 zu erlassen, aufzuheben, abzuändern und zu erstrecken. Vor dem Erlass einer solchen Satzung ist der Gemeinde Schwaara innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die Satzungen in der für eigene Satzungen vorgesehenen Form bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde Korbußen hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

### § 4 – Organisation der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schwaara wird aufgelöst. Der Standort der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwaara entfällt.
- (2) Eine gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr wird nicht gebildet.
- (3) Die Gesamteinsatzleitung setzt zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach § 1 die bestehende Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Korbußen ein, die zu diesem Zweck auf ihrem Gemeindegebiet eine Feuerwehr entsprechend den personellen und technischen Anforderungen des ThürBKG und der ThürFwOrgVO unterhält. Dem örtlichen Ausrückebereich des in der Gemeinde Korbußen befindlichen Standortes der Freiwilligen Feuerwehr wird neben dem Gebiet der Gemeinde Korbußen das Gebiet der Gemeinde Schwaara zugewiesen.
- (4) Die baulichen Anlagen, Fahrzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Korbußen bleiben in deren Eigentum.
- (5) Durch die Gemeinde Schwaara ist die örtliche Löschwasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet fortwährend sicherzustellen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG bleibt von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

### § 5 – Ortsbrandmeister, Einsatzleitung

- (1) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Korbußen obliegt dem Ortsbrandmeister, der gemäß § 15 Abs. 2 ThürBKG von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Korbußen gewählt wird.
- (2) Die Gesamteinsatzleitung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG für Einsätze auf dem Gebiet der Beteiligten obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Korbußen. Die Gesamteinsatzleitung kann einvernehmlich auf den Bürgermeister der Gemeinde Schwaara übertragen werden. Das Recht, einen Beauftragten mit der Gesamteinsatzleitung zu betrauen, bleibt unberührt.
- (3) Die Einsatzleitung am Gefahren- oder Schadensort nach § 24 Abs. 1 ThürBKG hat der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Korbußen.

### § 6 – Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwaara werden in die Freiwillige Feuerwehr Korbußen mit deren Einvernehmen übernommen.
- (2) Die Einwohner der Gemeinde Schwaara werden unter denselben Voraussetzungen wie die Einwohner der Gemeinde Korbußen in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Korbußen aufgenommen. Die Gemeinden Korbußen und Schwaara verpflichten sich jeweils, Einwohner zur Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Korbußen anzuregen.

### § 7 – Kosten und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Korbußen finanziert sämtliche anfallenden Kosten, die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen und erhebt im Gebiet der Beteiligten die mit der Aufgabenerfüllung in Zusammenhang stehenden Einnahmen, wie z.B. Gebühren und Entgelte, Fördermittel, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Spenden.
- (2) Die Gemeinde Korbußen hat gegenüber der Gemeinde Schwaara Anspruch auf angemessenen Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Ersatzfähig ist der nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Korbußen.
- (3) Der Kostenersatz ergibt sich aus den für die zweckentsprechende Durchführung der übertragenen Aufgaben anfallenden Kosten abzüglich der im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung erzielten Einnahmen (ungedekte Kosten). Die ungedeckten Kosten werden von den Beteiligten zu 76 v.H. durch die Gemeinde Korbußen und zu 24 v.H. durch die Gemeinde Schwaara jeweils getragen. Diese verhältnisbezogene Aufteilung resultiert aus den maßgeblichen Einwohnerzahlen der Gemeinden Korbußen und Schwaara zum Stand 30.06.2024. Der Verteilungsmaßstab ist auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der Beteiligten nach einem Zeitraum von 4 Jahren jeweils zu prüfen und bei Erfordernis anzupassen.
- (4) Die Gemeinde Schwaara erstattet der Gemeinde Korbußen jährlich die in der Jahresrechnung des Vorjahres im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Gemeinde Korbußen ausgewiesenen und angefallenen ungedeckten Kosten anteilig nach Abs. 3. Der Kostenersatz ist von der Gemeinde Schwaara innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Korbußen zu zahlen. Die Rechnungslegung soll in der Regel bis zum 30.06. eines Jahres erfolgen.
- (5) Investive Maßnahmen für bauliche Anlagen (unbewegliches Anlagevermögen) wird durch die Gemeinde Korbußen eigenständig durchgeführt und finanziert. Für diese Aufwendungen besteht kein Kostenersatzanspruch nach Abs. 3. Für Maßnahmen der Unterhaltung an den baulichen Anlagen gilt der Verteilungsmaßstab nach Abs. 3.
- (6) Die Durchführung von Investitionen für bewegliches Anlagevermögen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Korbußen (z.B. Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände) erfolgt unter Anwendung des Verteilungsmaßstabes nach Abs. 3.
- (7) Die Gemeinde Schwaara ist in den Fällen des Abs. 5 S. 3 und des Abs. 6 ab einem Auftrags-/Anschaffungswert von 3.000 € vorher anzuhören.

### § 8 – Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 9 – Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung des im Rahmen dieser Zweckvereinbarung angeschafften Vermögens statt, soweit dies erforderlich ist. Die Auseinandersetzung erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages der Beteiligten. Sofern eine einvernehmliche vertragliche Regelung nicht erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen.

#### § 10 – Vertragsanpassung, Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Schlichtung zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

#### § 11 – Sonstige Vereinbarung, salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben die Beteiligten nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Beteiligten unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

#### § 12 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Übertragungszweckvereinbarung unterliegt der Beschlussfassung durch die Gemeinderäte Korbußen und Schwaara und tritt nach Genehmigung und amtlicher Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Korbußen, den 22.11.2024

Schwaara, den 22.11.2024

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Korbußen  
Lamprecht  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Schwaara  
Haßmann  
Bürgermeister

(Siegel)

(Siegel)

**Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 26.11.2024 (Vorgangsnr. 15-2024/0730) folgenden**

#### **Bescheid:**

1. Die Zweckvereinbarung vom 22.11.2024 zwischen der Gemeinde Korbußen und der Gemeinde Schwaara zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 und § 4 ThürBKG von der Gemeinde Schwaara auf die Gemeinde Korbußen wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag  
gez. Christian Richter

#### **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrat Dr. Ulli Schäfer. Redaktion: Uwe Müller

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

[www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)